



## Fragen an die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ von der Bürgerinitiative WAV

1. Frage: Ist die Annahme richtig, dass ein Austritt von Bernau nur mit der Erhebung von Altanschießerbeiträgen möglich ist?

**Antwort:** Die Annahme ist nicht richtig. Ein Austritt aus dem Verband ist unabhängig von der Erhebung der Altanschießerbeiträge. Das Ausscheiden von Mitgliedern regelt im Übrigen die Verbandssatzung.

2. Frage: Welche Kriterien ziehen Sie zur Unbilligkeitsbeurteilung bei Altanschießern heran, um Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis auf Antrag der Bürger ganz oder teilweise zu stunden bzw. ganz oder teilweise zu erlassen und wäre eine zinslose Kreditgewährung durch den WAV auch möglich bzw. würden Sie sich dafür einsetzen?

**Antwort:** In besonderen Härtefällen – gilt also für jeden – besteht, **auch** bei der Heranziehung von Altanschießern, die Möglichkeit, Billigkeitsmaßnahmen wie die Stundung oder den Erlass anzuwenden. Dabei hat sich der Verband an die bestehende Rechtsprechung zu halten. Geregelt ist die Anwendung von Billigkeitsmaßnahmen im KAG und in der Abgabenordnung. Seitens des Abgabenschuldners muss allerdings ein schriftlicher Antrag erfolgen. Hinweis: Billigkeitsmaßnahmen sind Ermessensentscheidungen und werden im Rahmen einer Einzelfallprüfung beschieden. Grundsätzlich werden die Entscheidungen über einen gestellten Antrag im Vorstand getroffen. Die Gewährung von zinslosen Krediten ist seitens des Verbandes nicht möglich. Der Verband kann selber keine Kredite im Sinne des Bankwesens ausreichen.

3. Frage: Welche Schritte werden Sie unternehmen, damit den anderen Mitgliedern des WAV bis zum Austritt der Stadt Bernau zum 31.12.2014 keine finanziellen Nachteile entstehen und von welchem, vom Geschäftsbesorger unabhängigen Gremium wird das kontrolliert?

**Antwort:** Die Gremien des Verbandes (Vorsteher, Vorstand, Verbandsversammlung) – insbesondere der Vorsteher – sind in der Pflicht, Schaden für die Mitglieder des Verbandes abzuwenden. So gibt es Aufgaben, die von Gesetzes wegen die Verbandsversammlung wahrnehmen muss. Unser Verband verfügt zusätzlich über das Organ Vorstand, dem per Satzung ebenfalls Kompetenzen zugewiesen werden und schließlich hat der Vorsteher auch Aufgaben allein wahrzunehmen. Bei Geschäften

# Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



oberhalb einer bestimmten Wertgrenze darf der Vorsteher nur gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes unterschreiben. Die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften liegt bei den anderen Organen des Verbandes. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und dem Vorsteher wird der Verband nicht mehr durch den Vorsteher, sondern durch die Verbandsversammlungsvorsitzende vertreten. Der Verband unterliegt der Kontrolle der Kommunalaufsicht, die auch für die Prüfung des Jahresabschlusses zuständig ist. Im Rahmen dieser Prüfung werden auch die bereits beschriebenen Vorschriften kontrolliert. Abschließend sei darauf verwiesen, dass der Geschäftsbesorger ein unselbstständiger Erfüllungsgehilfe des Verbandes ist. Ihm obliegen keinerlei Kontrollaufgaben.

**4. Frage:** Wird es mit dem Austritt von Bernau aus dem WAV einen Aufteilungsschlüssel nach der Anzahl der Bürger, die an eine zentrale öffentliche Versorgungsanlage angeschlossen sind (heute 84 zu 16) geben oder richtet sich dieses Verhältnis nach anderen Kriterien und wie wäre dann das Verhältnis?

**Antwort:** Mit welchen Maßgaben der Austritt der Stadt Bernau vollzogen wird, wird im Rahmen der Auseinandersetzung geregelt werden. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Mitglied kommen, so wird die Kommunalaufsicht eine Entscheidung zu treffen haben. Wie die Stadt Bernau mitgeteilt hat, strebt sie eine einvernehmliche Lösung mit den anderen Verbandsmitgliedern an.

**5. Frage:** Wie begründen Sie, dass Ihre Befreiung vom § 181 des BGB in der letzten öffentlichen Verbandsversammlung wegen eines Formfehlers nicht ungültig ist?

**Antwort:** Nach Auffassung des Verbandes ist kein Formfehler hinsichtlich der Beschlussfassung erkennbar. Der Tagesordnungspunkt wurde durch Herrn Handke in der Funktion des Verbandsvorstehers lediglich eingebracht. Herr Handke hat sich nicht an der Abstimmung beteiligt und ist im Übrigen als Verbandsvorsteher auch nicht abstimmungsberechtigt. (Erläuterung von Herrn Dr. Becker)

**6. Frage:** Warum werden Sie von Ihrer Funktion als Verbandsvorsteher von der Verbandsversammlung - wegen des bevorstehenden Austritts von Bernau - nicht entbunden und ein neuer Vorsteher gewählt, denn in welchen Gesetzen steht, dass als ehrenamtlicher Verbandsvorsteher nur ein Hauptverwaltungsbeamter gewählt werden darf?

# Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



**Antwort:** Die Satzung des WAV „Panke/Finow“ regelt das Ehrenamt des Verbandsvorstehers im § 8 Abs. 5. Das GKG regelt im § 16 Abs. 5 Folgendes: „Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher eines Zweckverbandes, der Aufgaben der Daseinsvorsorge mit Anschluss- und Benutzungszwang wahrnimmt, sowie sein Vertreter werden aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände gewählt.“.

7. Frage: Hebt der Zusatzvertrag zum Geschäftsbesorgerentgelt vom 19.10./02.11.2010, der sich auf den Vertrag vom 22.03.1993 in der Fassung vom 23.04.1994 bezieht - in der die vereinbarten Aufwendungen in Abhängigkeit der Zählerentwicklung erhoben werden - die Aussage auf, dass der Vertrag, falls er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird, seine Laufzeit sich um jeweils ein weiteres Jahr verlängert oder ist er ab 2010 erst nach 10 Jahren kündbar?

**Antwort:** Zum einen ist Ihre Vermutung für mich nicht erkennbar und zum anderen hat die Ergänzung zum Geschäftsbesorgungsvertrag keine Auswirkung auf die bestehende Vereinbarung zur Vertragsdauer aus dem Jahr 1994.

8. Frage: Warum ist bei einer vollständigen, fortlaufenden und zeitgerechten Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle des WAV beim Geschäftsbesorger keine direkte Zuordnung der aufgenommenen, von der Kommunalaufsicht genehmigten und letztendlich verwendeten Kredite zu bestimmten Investitionen und Verbandsmitgliedern möglich, damit sie selbst entscheiden können, wann sie Kredite nach Ablauf der Zinsfestsetzung ablösen oder umschulden?

**Antwort:** Eine Kreditaufnahme erfolgt pro Geschäftsbereich. Die direkte Zuordnung von Krediten zu bestimmten Investitionen ist nicht zweckmäßig. Die Kommunalaufsicht genehmigt nur Kredite in ihrer Gesamtheit. Eine einzelne Zuordnung der Kredite ist in der Eigenbetriebsverordnung, nach der wir uns verpflichtet haben, nicht vorgesehen und auch nicht geeignet, da eine gewisse Flexibilität verloren gehen würde.

Der Beschluss zu einer Kreditaufnahme wird in der Verbandsversammlung gefasst. Entscheidungen zur Ablöse oder Umschuldung von Krediten werden im Vorstand besprochen und entschieden. Die Verbandsmitglieder haben diesbezüglich den Entscheidungswillen an den Verband abgegeben.

9. Frage: Weshalb dulden Sie als amtierender Verbandsvorsteher eine ungenaue Vorplanung durch den Geschäftsbesorger, was man daran erkennen kann, dass die Ist-Kosten von Investitionen um ein vielfaches höher sind als die geplanten Kosten? (Anlage 1)

## Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“

– Der Verbandsvorsteher –



**Antwort:** Die von der Bürgerinitiative in der Anlage dargestellten Plan-Investitionen resultieren aus einer punktuellen Betrachtung der jeweiligen Investmaßnahme.

Die unter Ist-Investitionen angegebenen Kosten sind die reinen Vergabesummen (Ingenieurleistungen und Baunebenkosten sind nicht miteingerechnet).

Differenzen zwischen den angeführten Plan-Investitionen und den Ist-Investitionen ergeben sich unter anderem daraus, dass mehrere Aufgabenträger an einer Investmaßnahme beteiligt sind und somit der Kostenanteil des Verbandes auch dementsprechend nur anteilig geplant wird. (RW Sandfang Schwanenteich)

Auch fließen Überhänge aus vergangenen Jahren in die Finanzierung mit ein und somit ist eine Einstellung von geringeren Plankosten in den aktuellen Wirtschaftsplan durchaus möglich bzw. auch entbehrlich. (Auswechslung Schmutzwasserkanal Lobetal / Trinkwasserleitung Kiefernweg in Rehwalde in Biesenthal)

Eine weitere Möglichkeit für Unterschiede zwischen den dargestellten Plan-Investitionen und Ist-Investitionen ist eine Erschließungsmaßnahme die von dem jeweiligen Erschließungsträger finanziert wird. (Erschließungsgebiet Rutenfeldring)

10. Frage: Wenn in den Jahresabschlüssen der Stadtwerke Bernau GmbH die verwalteten und abgerechneten aktiven Verbrauchsstellen dargestellt werden, warum können diese dann nicht als Anzahl in die Jahresberichte des WAV übernommen werden, unterteilt nach zentraler Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung und Besitzern von Klärgruben/ Kleinkläranlagen bezogen auf die einzelnen Mitglieder des Verbandes Bernau, Rüdnitz, Melchow und Biesenthal?

**Antwort:** In der Anlage zum Jahresabschluss des WAV „Panke/Finow“ sind die Verbrauchsstellen als Hausanschlüsse, sowohl im Trinkwasserbereich als auch im Abwasserbereich, dargestellt. Dabei wird der Abwasserbereich in Hausanschlüsse und Hauskläranlagen/Sammelgruben unterteilt. Bisher bestand keine Notwendigkeit eine zusätzliche Aufteilung nach Verbandsmitgliedern vorzunehmen.



## Anlage 1

Zu Frage 9: Gegenüberstellung der geplanten zu den Ist-Investitionen von November 2011 bis Mai 2012

Investition	Plan-Investition	Ist-Investition	Bemerkung
Regenwassersandfang in Schwanenteich in Bernau	100.000 €	130.600 €	
Auswechslung des Schmutzwasserkanals in Lobetal	50.000 €	76.500 €	
Erweiterung des Schmutzwasserkanals in der Oranienburger Str.	40.000 €	31.000 €	Anschluss Gewerbegebiet steht im WP
Schmutzwasserkanalentflechtung in der Wandlitzer Chaussee	2011 30.000 € 2012 70.000 €	23.000 €	
Rekonstruktion Trinkwasseranlage Schönfelder Weg + Schächte	130.000 €	170.000 €	
Rollberg Trinkwasserleitung wegen Gehwegerneuerung + Schächte + Sanierung Schmutzwasserkanal	2011 90.000 € 2012 90.000 €	Keine Werte in der Verbandsversammlung angegeben	Wurde aber aufgezählt
Trinkwasserleitung im Kiefernweg in Rehwalde in Biesenthal	0	50.000 €	Erschl. OT Rehwalde 2. BA
Wagnerstrasse Trinkwasserleitung	50.000 €	66.000 €	
Am Fischgrund und Gartenstrasse in Melchow	50.000 €	57.000 €	
Sanierung Schmutzwasserkanal in der Brüderstrasse und Hohe Steinstrasse in Bernau	2011 10.000 € 2012 90.000 €	80.000 €	
Sanierung des Regenwasserkanals Wallstrasse am Stadtpark		30.000 €	Nicht im WP gefunden
Erschließungsgebiet Rutenfeld im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen im Trinkwasser-, Regenwasser- und Schmutzwasserbereich	66.000 €	253.000 €	Nur Sandfang im WP